



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4d Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung

¹ Stimmt die Summe des Entgelts, das der Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung während eines Geschäftsjahres erhoben hat, nicht mit dem Betrag überein, den er gemäss dem Gestehungskostenansatz hätte erheben dürfen (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Geschäftsjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.

² In begründeten Fällen kann die ElCom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.

³ Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:

- a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;
- b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1.

Art. 18a Deckungsdifferenzen im Bereich der Netzkosten

¹ Stimmt die Summe des Netznutzungsentgelts, das der Netzbetreiber während eines Geschäftsjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Netzkosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Geschäftsjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.

² In begründeten Fällen kann die ElCom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.

¹ SR 734.71

³ Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:

- a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;
- b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1.

Gliederungstitel nach Art. 26

4a. Kapitel: Pilotprojekte

Art. 26a

¹ Das Gesuch für ein Pilotprojekt ist beim UVEK einzureichen. Es muss alle Angaben enthalten, die für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Artikel 23a StromVG erforderlich sind, insbesondere:

- a. den Gegenstand und das Ziel des Projekts;
- b. die Projektorganisation;
- c. die Modalitäten zur Teilnahme am Projekt;
- d. den Ort und die Dauer des Projekts;
- e. die Bestimmungen des StromVG, von denen abgewichen werden soll.

² Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass dieses bewilligt werden kann, so erlässt das UVEK eine Verordnung, in der die Rahmenbedingungen für das Projekt geregelt sind (Art. 23a Abs. 3 StromVG). Das UVEK kann zur Beurteilung der Gesuche Sachverständige beiziehen. Es entscheidet mit Verfügung über das Gesuch.

³ Gestützt auf eine Verordnung nach Absatz 2 können weitere Gesuche für entsprechende Pilotprojekte bewilligt werden.

⁴ Die Ergebnisse des Projekts sind vom Bewilligungsinhaber in einem Schlussbericht auszuwerten. Der Schlussbericht und die zur Evaluation notwendigen Daten und Informationen sind dem UVEK zur Verfügung zu stellen.

⁵ Das BFE führt nach Abschluss des Projekts und im Hinblick auf den möglichen Erlass einer Gesetzesänderung zuhanden des UVEK eine Evaluation durch. Es informiert die Öffentlichkeit über die Projekte und über die gewonnenen Erkenntnisse.

Gliederungstitel nach Art. 26a

4a^{bis}. Kapitel: ...

Bisheriges Kapitel 4a

Art. 26a^{bis}

Bisheriger Artikel 26a

Gliederungstitel nach Art. 31l

**4d. Abschnitt:
Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Art. 31m

Treten die neuen Bestimmungen zum Umgang mit Deckungsdifferenzen während des laufenden Geschäftsjahres eines Netzbetreibers in Kraft, so gelten die neuen Vorgaben erstmals für die Deckungsdifferenzen des folgenden Geschäftsjahres.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr